

## Transparenzregister

# Auf den Punkt.

### Nach Wegfall der Mitteilungsfiktion besteht Handlungsbedarf!

Durch die Anpassungen im Geldwäschegesetz wurde das bereits in 2017 eingeführte Transparenzregister zum 1. August 2021 zum Vollregister. Seit dem müssen alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften ihre wirtschaftlich Berechtigten ermitteln und aktiv dem Transparenzregister zur Eintragung melden. Die bis dahin bestehende **Mitteilungsfiktion**, nach der keine Meldung erforderlich war, wenn sich Angaben aus einem anderen Register ergaben, gilt nicht mehr.

Am **30. Juni 2022 endet nun die Übergangsfrist** für Gesellschaften in den Rechtsformen GmbH, UG (haftungsbeschränkt), Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft, die sich bislang auf die Mitteilungsfiktion berufen konnten und daher keine Meldung beim Transparenzregister vorgenommen haben.

Wir möchten Sie in dieser Ausgabe von „Auf den Punkt“ noch einmal gesondert auf diese Frist und den Handlungsbedarf aufmerksam machen.

### Was bedeutet der Wegfall der Mitteilungsfiktion und die Umstellung des Transparenzregisters auf ein Vollregister für transparenzpflichtige Rechtseinheiten?

Bisher war eine Mitteilung nach §§ 20, 21 GwG an das Transparenzregister nur dann notwendig, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten **nicht** aus bestehenden elektronisch abrufbaren Eintragungen in anderen Registern, wie beispielsweise dem Handels- oder Vereinsregister, ergaben. Mit Wegfall der sog. Mitteilungsfiktion wird das deutsche Transparenzregister nun zum Vollregister. Dies hat für transparenzpflichtige Rechtseinheiten, die sich bisher auf die Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GwG berufen konnten, zur Folge, dass eine bislang entbehrliche Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten nunmehr erforderlich wird.

Für diese Fälle hat der Gesetzgeber in § 59 Abs. 8 GwG n.F. Übergangsfristen normiert. Danach gelten für juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften, die bis zum 31.07.2021 nicht zu einer Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet waren, die folgenden Fristen, in denen die mitteilungspflichtigen Angaben der registerführenden Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen sind:

- Aktiengesellschaften, SE und Kommanditgesellschaften auf Aktien müssen die Mitteilung zur Eintragung bis zum **31. März 2022** vornehmen.
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Europäische Genossenschaften oder Partnerschaften müssen die Mitteilung zur Eintragung bis zum **30. Juni 2022** vornehmen.
- In allen anderen Fällen muss eine Mitteilung spätestens bis zum **31. Dezember 2022** erfolgen.

## Wer ist „wirtschaftlich Berechtigter“?

„Wirtschaftlich Berechtigter“ ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle das Unternehmen steht. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften ist dies die natürliche Person, die mittelbar (zum Beispiel über zwischengeschaltete juristische Personen) oder unmittelbar mit 25 % oder mehr der Kapital- oder Stimmrechtsanteile das Unternehmen kontrolliert. Unabhängig von der Höhe der Anteile kann auch die Person wirtschaftlich berechtigt sein, die auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt (zum Beispiel durch Beherrschungsvertrag oder aufgrund einer Satzungsbestimmung).

Gibt es keinen wirtschaftlich Berechtigten, da die 25 % Grenze bei keiner natürlichen Person überschritten wird, so sind der oder die Geschäftsführer/in der meldepflichtigen Einheit als sogenannte „fiktive wirtschaftlich Berechtigte“ an das Transparenzregister zu melden.

Damit ergibt sich für die oben genannten Rechtsformen, die bislang noch keine Meldung beim Transparenzregister vorgenommen haben, eine Meldepflicht!

## Wer kann helfen?

Wir empfehlen dringend zu prüfen, ob für Ihre Gesellschaft, insbesondere GmbH, UG (haftungsbeschränkt) und Partnerschaften nunmehr durch den Wegfall der Meldefiktion Eintragungen erforderlich geworden sind.

Die Beurteilung der Frage, wer wirtschaftlich Berechtigter einer meldepflichtigen Einheit sein kann, ist mitunter komplex. Da wir als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten aus berufsrechtlichen Gründen keinen Rat erteilen dürfen, empfehlen wir weiterhin anwaltlichen Rat hierzu einzuholen. Gern können Sie sich hierfür auch an unseren Kooperationspartner **Herrn Dr. Strassberger bei SLB Kloepper Rechtsanwälte** wenden, der sich mit seinem Team im Schwerpunkt mit dem Transparenzregister beschäftigt.

SLB Kloepper Rechtsanwälte  
Dr. Strassberger  
E-Mail: [Strassberger@slb-law.de](mailto:Strassberger@slb-law.de)  
Tel.: +49 (0) 89 512 427 0 (Zentrale)

Ab sofort können wir als **Pape & Co.** für Sie auch einfache Meldungen beim Transparenzregister vornehmen, wenn Sie uns den oder die zu meldenden wirtschaftlich Berechtigten mitteilen. Eine Beratung zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten dürfen wir leider nicht anbieten. Gerne steht Ihnen Ihr Pape & Co. Team für weitergehende Auskünfte zur Verfügung.